KIRCHE **PILGERWEG BIELERSEE**
Reformiert in Twann Tüscherz Ligerz

Organisationsreglement (OgR)

der Reformierten Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee (Tüscherz-Alfermée, Twann, Ligerz)

Vorbemerkung zur Sprache. – In der Kirche Jesu Christi sind Männer und Frauen in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen; sie können in gleicher Weise in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und Anstellungen eingesetzt werden. Das soll auch in der Sprache zum Ausdruck kommen, indem dieses Organisationsreglement (wie die bernische Kirchenordnung von 1990) dort, wo es sich um Funktionen handelt (zum Beispiel: Sigristin, Katechet), abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Überall, wo die weibliche Form steht, sind Männer selbstverständlich eingeschlossen; überall, wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen.

13. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS Seite

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE 3

AUFGABEN 3

ORGANISATION 3

DIE STIMMBERECHTIGTEN 3

RECHTE 4-5

BEFUGNISSE 5-6

NACHKREDITE 6

KIRCHGEMEINDERAT 6-8

RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 9

STÄNDIGE KOMMISSIONEN 9

NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN 9

GEISTLICHE 9-10

ÜBRIGES PERSONAL 10

DAS SEKRETARIAT 10

VERANTWORTLICHKEIT 10

VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVESAMMLUNG 10-12

ABSTIMMUNGEN 12-13

WAHLEN 13-15

PROTOKOLLE 15

ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 15

AUFLAGEZEUGNIS 16

ANHANG I: STÄNDIGE UND NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN 17

ANHANG II: ÜBRIGES PERSONAL 18

BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG 19

BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN 20-21

BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 16) 22

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 [1] Die Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee umfasst alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Tüscherz-Alfermée, Twann und Ligerz wohnhaften Personen, die der evangelisch-ref. Landeskirche angehören.

Aufgaben

Art. 2 [1] Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

[2] Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 [1] Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie Entscheid befugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Kirchgemeinde-versammlung

Art. 4 [1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es schriftlich verlangt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeinde-versammlungen einladen.

[3] Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

[4] Die Kirchgemeindeversammlung kann Gäste willkommen heissen und ihnen Mitsprache-, jedoch nicht Stimmrecht gewähren.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 [1] Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-ref. Landeskirche.
[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

[3] Die Sekretärin führt über die Stimmberechtigten auf Basis der Einwohnergemeindedaten ein Stimmregister.

Information

Art. 6 [1] Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative Gültigkeit

Art. 7 [1] Die Stimmberechtigten können mittels einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Eine Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 Abs. 2 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

[2] Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten eizureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 [1] Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

[3] Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 [1] Der Kirchgemeinderat unterbreitet eine gültige Initiative der Kirchgemeindeversammlung innert acht Monaten nach der Einreichung.

Konsultativ–abstimmung

Art. 11 [1] Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeinde-versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahmen nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Petition

Art. 12 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Kirchgemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 [1] Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats) in einer Person oder zwei Personen im Co - Präsidium, nachfolgend Präsidium genannt,
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte

Art. 14 [1] Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

a) die Annahme, Änderung oder Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit CHF 25`000 .- übersteigend

- neue Ausgaben,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristische Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,

e) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind vertraglich zu regeln, wenn diese:
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt,

Nachkredite

Nachkredite zu neuen Ausgaben

Art. 16 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 18 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 [1] Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 20 [1] Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG415.0)

[2] Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 [1] Der Kirchgemeinderat besteht mit dem Präsidium aus 5 Mitgliedern.

[2] Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder

entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

[3] Der Begriff „Präsident" umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums

[4] Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 22 [1] Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Der Kirchgemeinderat kann Verordnungen in folgenden Bereichen beschliessen:

a) Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur
b) Verordnung über Abdankungen von Personen, die nicht der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee oder einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehört haben.

Die Verordnungen sind zu publizieren. Sie treten nach Ablauf der Beschwerdefrist und Erledigung allfälliger Beschwerden in Kraft.

[3] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Ratskredit

[4] Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 6'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheid Befugnissen

Art. 23 [1] Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid Befugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Residenzpflicht

Art. 24 [1] Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-ref. Landeskirche.

Unterschrifts-berechtigung

Art. 25 [1] Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Sekretärin.

[2] Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin. Ist die Finanzverwalterin

verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 26 [1] Die Finanzverwalterin darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat oder
- die zuständige Kommissionspräsidentin diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

[2] Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 27 [1] Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese muss innert fünf Tagen stattfinden.

[3] Weitere Personen können als Beisitzer mit Antrags- und Beratungsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Kirchgemeinderatssitzungen teilnehmen.

Einberufung

Art. 28 [1] Das Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 29 [1] Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Der Kirchgemeinderat kann nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 30 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 31 [1] Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Organ

Art. 32 [1] Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 33 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Sie erstattet der Kirchgemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines Regelung

Art. 34 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung werden in Anhang I geregelt.

[3] Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 35 [1] Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36 [1] Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für ihre Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbereich, die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung werden in Anhang I geregelt.

Geistliche

Anstellung

Art. 37 [1] Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-ref. Landeskirche.

[2] Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 38 [1] In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

[2] Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

[3] Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.

Übriges Personal

Personal

Art. 39 [1] Mitarbeitende sind in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehende Personen (Lohnempfängerinnen).

[2] Der Kirchgemeinderat stellt sicher, dass den Mitarbeitenden in innerkirchlichen Angelegenheiten und bei Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, Gehör gewährt wird.

[3] Die Mitarbeitenden werden privatrechtlich angestellt. Es gelten ausschliesslich die vertraglichen Regelungen. Subsidiär sind die Bestimmungen des Obligationenrechts massgebend.

[4] Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 40 [1] Die Sekretärin des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei der sie nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwort-lichkeit

Art. 41 [1] Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

[2] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 42 [1] Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 43 [1] Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für

die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

[3] Das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 44 [1] Das Präsidium der Kirchgemeinde leitet die Kirchgemeindeversammlung (bei Verhinderung der Vizepräsident).

Fehler

Art. 45 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 46 [1] Das Präsidium
- eröffnet die Kirchgemeindeversammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit

Art. 47 [1] Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

Medien

[2] Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –Übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

[4] Stimmberechtigte können verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet oder übertragen werden.

Eintreten

Art. 48 [1] Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

Art. 49 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt Ihnen das Wort.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung kann Redezeit und Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 50 [1] Stimmberechtigte können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Ordnungsantrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmung

Art. 51 [1] Das Präsidium:
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungs-verfahren

Art. 52 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Das Präsidium:
- unterbricht wenn nötig die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln, und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 [1] Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Absatz 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 [1] Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 [1] Das Präsidium stimmt mit und gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 56 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wählbarkeit

Art. 57 [1] Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-ref. Landeskirche.

[2] Weitere Personen können als Beisitzer mit Antrags- und Beratungsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Kirchgemeinderatssitzungen teilnehmen.

Unvereinbarkeit

Art. 58 [1] Mitarbeitende dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[3] Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-ref. Landeskirche.

Verwandten-ausschluss

Art. 59 [1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

[2] Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungs-regeln

Art. 60 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gem. Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 61 [1] Das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

[2] Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

[3] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

[4] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

[5] Die Stimmenzählerinnen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

[6] Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

[7] Die Stimmenzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.

[8] Die Stimmenzähler sowie der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 [1] Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 [1] Ein Zettel ist ungültig, wenn er
- nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält,
- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt oder ehrverletzende Äusserungen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf dem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze oder Stellen zu besetzen sind.

[2] Der Stimmenzähler sowie die Sekretärin streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

[3] ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit gilt Art. 67.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 67 [1] Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 68 [1] Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung
- Namen der Person, welche die Kirchgemeindeversammlung leitet und der Sekretärin der Kirchgemeindeversammlung
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 69 [1] Die Sekretärin legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung öffentlich auf.

[2] Sie publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.

[3] Die Kirchgemeindeversammlung berät und beschliesst das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 70 [1] Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 71 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

[2] Es hebt das Reglement vom 01. Januar 2010 auf.

[3] Die Teilrevision des Organisationsreglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Hans Jürg Ritter

Die Sekretärin:

Marianne Jenzer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 26. Juli 2021

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 12. Mai 2021 bis am 13. Juni 2021 auf der Homepage der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee, in der Kirche Twann, sowie auf der Gemeindeverwaltung Ligerz (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 10 vom 06.05.2021 und Nr. 12 vom 03.06.2021 bekannt.

Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee

Ligerz, 13. Juni 2021

Der Präsident:

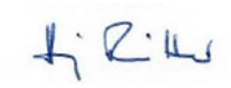

Hans Jürg Ritter

Die Sekretärin:

Marianne Jenzer

Die Kirchgemeindeversammlung vom 03. Dezember nahm die Teilrevision dieses Reglement *(Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 21 Abs. 1 – 3 und Art. 71 Abs. 3)* an.

Das Präsidium:

Hans Jürg Ritter

Die Sekretärin:

Anna Malsy

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 14. Feb. 2024

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat diese Teilrevision vom 01. November bis am 01. Dezember 2023 auf den Gemeinden Ligerz und Twann öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 02. November 2023 und Nr. 45 vom 30. November 2023 bekannt

Twann, 03. Dezember 2023

Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee

Das Präsidium:

Hans Jürg Ritter

Die Sekretärin:

Anna Malsy

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN

(I) Konzertkommission

Mitgliederzahl:	3-6
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderat
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Unterschrift:	Präsidium und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

ANHANG II: ÜBRIGES PERSONAL

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Arbeitsvertrag

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Budget, Jahresrechnung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Arbeitsvertrag

BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN

BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html

BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	CHF 50'000.- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin:	„Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:	Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidenten:	„Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin:	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	– Standort A – Satteldach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Pultdach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A; B; C b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung c) Satteldach; Pultdach d) Kein Keller; Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage). 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt: a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller 3. Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“ Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN

(ART. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 25'000.-
Versammlung	über CHF 25'000.-

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften" der Erfolgsrechnung CHF 20'000.-Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.

2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 26'000.-.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 25'000.-. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.-.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.